

Absender:

Christian Reimer
Wittenberger Str. 91
12689 Berlin

Empfänger:

Kammergericht Berlin
– 19. Zivilsenat –
z. H. Herrn VRiKG Schumacher
Elßholzstraße 30-33
10781 Berlin

(Übermittlung per eBO)

Datum: 31.08.2026

Aktenzeichen: 19 UF 106/26

**FORMELLE RÜGE DER VERFAHRENSFÜHRUNG UND DRINGENDE
ANREGUNG ZUR AMTSERMITTLUNG (§ 26 FamFG).**

Bezug: Ihr Schreiben vom 24.08.2026 (Aufforderung zur Stellungnahme an RAin Müller).

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Richter Schumacher,

ich nehme Ihre Verfügung vom 24.08.2026 zur Kenntnis, mit der Sie der Rechtsanwältin Nicole Müller Gelegenheit geben, zu meinem Antrag auf Beiordnung eines Notarwalts Stellung zu nehmen.

Dieses Vorgehen zwingt mich, formell Bedenken gegen die aktuelle Verfahrensführung des 19. Zivilsenats zu äußern. Es drängt sich der Eindruck auf, dass hier prozessuale Formalien bedient werden sollen, ohne den materiellen Kern der Rechtsverletzungen untersuchen zu wollen.

1. Die Farce einer Stellungnahme durch eine vollmachtlose Anwältin

Sie fordern eine Stellungnahme von einer Anwältin an, deren prozessuale Legitimation von mir unter Beweisantritt massiv bestritten wird.

Frau Müller tritt für eine Mandantin (Gabi Reimer) auf, die aufgrund chronischer Polytoxikomanie offenkundig prozessunfähig ist (§ 104 Nr. 2 BGB i.V.m. § 52 ZPO). Eine solche Person kann keine wirksame Vollmacht erteilen.

Wenn der Senat eine Stellungnahme von Frau Müller verwertet, *bevor* ihre Vertretungsmacht zweifelsfrei und medizinisch geklärt ist, legitimiert der Senat einen potenziellen "Falsus Procurator".

2. Unterlassene Amtsermittlung (§ 26 FamFG) statt Aktenstudium

Anstatt die Gegenseite um Stellungnahme zu bitten, wäre es die originäre Pflicht des Senats gemäß § 26 FamFG, die offenkundigen und gerichtsbekannten Verfahrensfehler der Vorinstanz (RinAG Neuhaß) anhand der Akten zu prüfen:

- **Bruch des § 47 ZPO:** Die Vorinstanz hat in völliger Missachtung der gesetzlichen Sperrwirkung Scheidungstermine durchgeführt und Beschlüsse gefasst, während mehrere Befangenheitsanträge (Nr. 4, 5, 6) unbeschieden vorlagen. Eine Stellungnahme von Frau Müller kann diese objektive Rechtsbeugung der Vorinstanz nicht heilen.
- **Ungeklärte Prozessfähigkeit:** Wie dem Senat mitgeteilt wurde, ist die Prozessfähigkeit der Antragsgegnerin Gegenstand eines Betreuungsverfahrens am Amtsgericht Lichtenberg (Az. 158 XVII 102/26). Dass dieses Verfahren durch Richter Siemon abrupt und unter Ausblendung neuester Gefährdungslagen (aus Juli 2026) eingestellt wurde, ist aktuell Gegenstand einer massiven Dienstaufsichtsbeschwerde. Der 19. Zivilsenat darf sich nicht auf ein fragwürdig eingestelltes Betreuungsverfahren berufen, ohne die dortigen Akten beizuziehen.
- **Ignorierter Annullierungsantrag:** Der Senat hat selbst Zugang zur erstinstanzlichen Akte. Daraus ist ersichtlich, dass mein priorisierter Annullierungsantrag vom 04.08.2025 systematisch ignoriert wurde, um den später und ohne Vollmacht eingereichten Härtefallantrag der Gegenseite zu Lasten der Landeskasse durchzupeitschen.

Fazit und Forderung:

Der 19. Zivilsenat ist die höchste zivilrechtliche Instanz in diesem Land. Es ist nicht hinnehmbar, dass schwerste Verfahrensverstöße der Vorinstanz (Durchführung von Verhandlungen trotz Befangenheitsanträgen, Ignoranz von Prozessunfähigkeit) durch das Einholen anwaltlicher Gefälligkeitsstimmungen der Gegenseite "glattgebügelt" werden sollen.

Ich fordere den Senat auf, seiner Amtsermittlungspflicht nachzukommen. Ziehen Sie die Akten des AG Lichtenberg (158 XVII 102/26) bei und prüfen Sie die Einhaltung des § 47 ZPO durch die Vorinstanz, bevor Sie eine Entscheidung über meinen Notanwaltsantrag fällen. Sollte der Senat meinen Antrag ablehnen, weil Frau Müller die Vorwürfe in einer Stellungnahme erwartungsgemäß pauschal bestreitet, werde ich dieses Vorgehen als vorsätzliche Gehörsverletzung werten und entsprechende rechtliche Schritte (inklusive Befangenheitsgesuch) einleiten.

Mit freundlichen Grüßen,

Christian Reimer